

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

##### I.) Seiten 3-6 **Beschlüsse des Kreistages vom 06.12.2023**

1. Seite 3 Errichtung von Unterkünften für die Unterbringung von dem Landkreis zugewiesenen geflüchteten Personen in Schöneiche bei Berlin
2. Seite 3 Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree
3. Seiten 3-4 Neubesetzung des Kreisausschusses nach § 41 Absatz 6 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) - Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Kreisausschuss
4. Seite 4 3. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes (AWIKO) für den Landkreis Oder-Spree 2022
5. Seite 4 Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung  
- Abfallentsorgungssatzung –
6. Seite 4 Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung –
7. Seite 4 Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung –
8. Seite 4 Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024
9. Seite 5 Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022
10. Seite 5 ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2024
11. Seite 5 Gewährung einer Zuwendung an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH zum Kauf einer barrierefreien 4. Straßenbahn im Jahr 2024
12. Seite 5 Gewährung einer Zuwendung an die Gemeinde Grünheide (Mark) für die Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes Fangschleuse (Neubau) in den Jahren 2024-2026
13. Seite 5 Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des Neubaus eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6740, Abschnitt 010, untergliedert in zwei Bauabschnitte:
  1. BA Ortsausgang Demnitz bis Ortseingang Steinhöfel und
  2. BA von der L 38 bis Ortseingang Demnitz
14. Seite 5 Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten an der Erich-Kästner-Schule Fürstenwalde, Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
15. Seite 6 Rettungsdienstgebührensatzung 2024
16. Seite 6 Veränderungen in den Ausschüssen

##### II.) Seiten 6-9 **Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2024**

##### III.) Seiten 9-18 **Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**

1. Seite 9 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2024
2. Seiten 9-10 Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024
3. Seiten 10-12 Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 06.12.2023
4. Seiten 12-15 Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 06.12.2023
5. Seiten 16-18 Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 06.12.2023

- IV.) Seiten 19-24 **Rettungsdienstgebührensatzung 2024**
- V.) Seiten 21-27 **Wahl des Kreistages Oder-Spree am 09. Juni 2024**  
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 13. Dezember 2023

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

- I.) Seiten 27-28 **Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024**  
**Bildung des Kreiswahlausschusses**

<h2><b>C. <u>Bekanntmachungen anderer Stellen</u></b></h2>
--

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

### **I.) Beschlüsse des Kreistages vom 06. Dezember 2023**

1. Errichtung von Unterkünften für die Unterbringung von dem Landkreis zugewiesenen geflüchteten Personen in Schöneiche bei Berlin

*(Beschluss-Nr.: 17/DIE LINKE/27/2023/NEU)*

Der Kreistag lehnt ab:

- 1.) Der Landrat wird beauftragt, unverzüglich die zur Errichtung der seit längerem geplanten Wohnungen für die Unterbringung von dem Landkreis zugewiesenen geflüchteten Personen in Schöneiche bei Berlin erforderlichen Schritte einzuleiten.
- 2.) Die Finanzierung für einen Projektbeginn in 2024 ist sicherzustellen.

2. Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree

*(Beschluss-Nr.: 13/DIE LINKE/27/2023/NEU/NEU/1)*

Der Kreistag lehnt ab:

- 1.) Mit dem Beginn des Haushaltsjahres 2024 wird an Förderschulen und an den weiterführenden Schulen für die Klassenstufen 5 und 6 in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree, die Höhe des durch die Personensorgeberechtigten zu zahlenden Essensgeldes pro Kind und Essen auf 2,00 EUR festgelegt.
- 2.) Für die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen des Landkreises Oder-Spree, die nicht unter die Regelung nach 1.) fallen, wird das Essengeld pro Essen auf 2,50 EUR festgesetzt.

Die Differenz zu den Kosten der durch die Essensanbieter aufgerufenen Preise trägt der Landkreis.

3. Neubesetzung des Kreisausschusses nach § 41 Absatz 6 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) - Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Kreisausschuss

*(Beschluss-Nr.: 074/27/2023)*

Der Kreistag bestellt durch einen offenen Wahlbeschluss 14 Mitglieder und ihre Stellvertreter in den Kreisausschuss.

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<u>SPD</u>	1. Mathias Papendieck 2. Holger Wachsmann 3. Dr. Franz H. Berger	1. Ingrid Siebke, 2. Juliane Meyer, 3. Ronny Wuttke, 4. Ralf Umbreit, 5. Pamela Eichmann, 6. Jochen Mangelsdorf, 7. Barbara Buhrke
<u>Die LINKE</u>	1. Dr. Artur Pech 2. Rita-Sybille Heinrich	1. Dr. Bernd Stiller 2. Gabriele Weitzel 3. Dr. Jörg Mernitz
<u>CDU</u>	1. Günter Luhn 2. Christian Schroeder	1. Karin Lehmann 2. Eberhard Birnack 3. Ralf-Torsten Noack 4. André Schaller

<u>AfD</u>	1. Lars Aulich	1. Veronika Jolanta Kuo
	2. Jürgen Gebauer	2. Uta Bienia-Habrich
	3. Dr. Philip Zeschmann	3. Bernhard Storek
		4. Maik Diepold
<u>FDP/BJA/BVFO</u>	1. Klaus Losensky	1. Peter Kaufmann
	2. Hartmut Noppe	2. Benjamin Meise
<u>BVB/Freie Wähler</u>	1. Kai Hamacher	1. Thoralf Schapke
		2. Jörg Westphal
		3. Peter Winter
<u>B90/DIE GRÜNEN</u>	1. Oliver Heisel	1. Anja Grabs

4. 3. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes (AWIKO) für den Landkreis Oder-Spree 2022

(Beschluss-Nr.: 063/27/2023)

Der Kreistag beschließt die 3. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree 2022.

5. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung -

(Beschluss-Nr.: 060/27/2023)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2023.

6. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -

(Beschluss-Nr.: 061/27/2023)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 06.12.2023.

7. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -

(Beschluss-Nr.: 062/27/2023)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 06.12.2023.

8. Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

(Beschluss-Nr.: 064/27/2023/1)

- Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2024.
  - Er bestätigt die von der Verwaltung vorgenommene Einschätzung zur Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree.
  - Der Landrat berichtet per 30.09.2024 und 31.12.2024 über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2024.
- Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2024.

**9. Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022**

*(Beschluss-Nr. 072/27/2023)*

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2022 im Rahmen des Jahresabschlusses außerplanmäßige Aufwendungen - Auszahlungen für den Gesundheitsschutz/Gesundheitspflege - Corona

**10. ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2024**

*(Beschluss-Nr.: 058/27/2023)*

Der Kreistag beschließt entsprechend der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des kommunalen ÖPNV vom 8. Dezember 2021 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2024 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

**11. Gewährung einer Zuwendung an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH zum Kauf einer barrierefreien 4. Straßenbahn im Jahr 2024**

*(Beschluss-Nr.: 067/27/2023)*

Der Kreistag beschließt eine Zuwendung zur Beschaffung einer vierten barrierefreien Straßenbahn in Höhe von 1.072.500 € an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH in den Jahren 2024/2025 für die Straßenbahnlinie 87.

**12. Gewährung einer Zuwendung an die Gemeinde Grünheide (Mark) für die Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes Fangschleuse (Neubau) in den Jahren 2024-2026**

*(Beschluss-Nr.: 068/27/2023)*

Der Kreistag beschließt entsprechend der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des kommunalen ÖPNV vom 8. Dezember 2021 eine Zuwendung für die Maßnahme „Neubau Bahnhofsvorplatz Fangschleuse“ in Höhe von 220.000,00 € an die Gemeinde Grünheide (Mark), in den Jahren 2024 bis 2026. Die Maßnahme wird in die ÖPNV-Investitionsplänen für die Jahre 2024 bis 2026 integriert.

**13. Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des Neubaus eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6740, Abschnitt 010, untergliedert in zwei Bauabschnitte:  
1. BA Ortsausgang Demnitz bis Ortseingang Steinhöfel und  
2. BA von der L 38 bis Ortseingang Demnitz**

*(Beschluss-Nr.: 069/27/2023)*

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und Vorbereitung des Neubaus des straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6740 Abschnitt 010 von der L 38 bis zum Ortseingang Demnitz und vom Ortsausgang Demnitz bis zum Ortseingang Steinhöfel in 2. Bauabschnitten auf einer Länge von ca. 2.822 m.

**14. Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten an der Erich-Kästner-Schule Fürstenwalde, Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**

*(Beschluss-Nr.: 070/27/2023)*

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit der Errichtung weiterer, dringend zum Schuljahr 2024/25 benötigter Raumkapazitäten aufgrund des Schüleraufwuchses und eines Interimsstandortes für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes während der baulichen Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen am Standort der Erich-Kästner-Schule Fürstenwalde, Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ zu beauftragen.

15. Rettungsdienstgebührensatzung 2024
--

(Beschluss-Nr.: 071/27/2023)

Der Kreistag beschließt die anliegende Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2024.

16. Veränderungen in den Ausschüssen
--------------------------------------

(Beschluss-Nr.: OHNE/27/2023)

Der Kreistag beschließt folgende Veränderungen in den Ausschüssen:

- Frau Ute Bienia-Habrich wird als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Haushalt, Finanzen/Beteiligungen abberufen.
- Das Amt wird durch das neuberufene stimmberechtigte Mitglied, Herrn Dr. Philip Zeschmann, ausgeübt.
- Für den freien Sitzplatz im Ausschuss für Haushalt, Finanzen/Beteiligungen wird Herr Dr. Volker Wand als sachkundiger Bürger benannt.

<b>II.) Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2024</b>
--

**Haushaltssatzung  
des Landkreises Oder-Spree  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der<br>ordentlichen Erträge auf | 512.233.300 € |
|    | ordentlichen Aufwendungen auf  | 528.487.000 € |
|    | außerordentlichen Erträge auf  | 419.500 €     |
|    | außerordentlichen Aufwendungen auf                                       | 123.300 €     |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der<br>Einzahlungen auf           | 523.378.100 € |
|    | Auszahlungen auf   | 546.017.000 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	503.234.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	514.567.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.144.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	31.449.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitions-auszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**26.803.700 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 mit

**36,00 v. H.**

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird für Baumaßnahmen auf 50.000 Euro und für Neuanschaffungen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 500.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
  - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

<b><i>Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</i></b>	<b>300.000 €</b>
Kontengruppen 52/54/72/74	
<b><i>Transferaufwendungen/-auszahlungen</i></b>	<b>500.000 €</b>
Kontengruppen 53/73	
<b><i>Honorare</i></b>	<b>100.000 €</b>
Konten 5019/7019	
<b><i>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen; interne Leistungsverrechnungen</i></b>	<b>100.000 €</b>
Kontengruppen 55/58/75	
<b><i>Auszahlungen für Vermögenserwerb</i></b>	<b>150.000 €</b>
Kontenarten 782/783/784	
<b><i>Auszahlungen für Baumaßnahmen</i></b>	<b>300.000 €</b>
Kontenart 785	
<b><i>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i></b>	<b>100.000 €</b>
Kontengruppe 79	
<b><i>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</i></b>	<b>150.000 €</b>
Kontenart 781	
<b><i>Bilanzielle Abschreibungen; Außerordentliche Aufwendungen</i></b>	<b>500.000 €</b>
Kontengruppen 57/59	

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 800.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich über-/außerplanmäßiger Inanspruchnahmen von Rückstellungen in den Konten-gruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). Das gilt ebenfalls für Interne Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und Ausleihungen (Kontenart 786).

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-nahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden (Kontengruppe 785), sind in unbeschränkter Höhe zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmers erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2024 per 30.09.2024 und per 31.12.2024 zu informieren.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 15 Mio. Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4,5 Mio. Eurofestgesetzt.

## § 6

### (Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

## § 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 06.12.2023

Frank Steffen  
Landrat

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024**

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. Teil I/22 Nr. 18, Seite 6) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.  
In den Haushaltsplan 2024 kann in der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Februar 2024 bzw. auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree ([www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)) Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 6. Dezember 2023

Frank Steffen  
Landrat

### III.) Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“

1. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2024

#### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26.3.2009 (GVBl. Bbg Teil II Nr. 11 vom 27.4.2009) in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2024 öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2024 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten in der Zeit vom 2. Januar bis 1. März 2024 Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 6. Dezember 2023

Frank Steffen  
Landrat

2. Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

#### Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 6. Dezember 2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

#### 1 Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	18.261.132 €
die Aufwendungen	18.304.218 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	43.086 €

##### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	233.346 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-8.512.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-68.400 €

- 2 **Es werden festgesetzt:**
- 2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 €
- 2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-  
ermächtigungen auf** 0 €
- 2.3 **Kassenkredite** 0 €

Beeskow, den 6. Dezember 2023

Frank Steffen  
Landrat

- |   |
|---|
| 3. Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung<br>- Abfallentsorgungssatzung - vom 06.12.2023 |
|---|

**Erste Änderungssatzung der  
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung  
- Abfallentsorgungssatzung -  
vom 06.12.2023**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Erste Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 05.10.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9/2022 vom 21.10.2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden auf einem Grundstück verschiedene Nutzungsarten nach § 5a realisiert, erfolgt für jede dieser Nutzungen ein eigenständiger Anschluss. Dies gilt auch, falls dadurch dieselbe Person mehrfach Anschlusspflichtiger ist.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(weggefallen)“
  - b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei regelmäßig beantragten Einmalentsorgungen oder regelmäßig in Ergänzung des Restabfallbehälters genutzten Abfallsäcken wird ein unzureichendes Abfallbehältervolumen vermutet.“
  - c) In Abs. 8 wird das Wort „oder“ zwischen den Wörtern „Kartonagen“ und „Bioabfällen“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  - d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das KWU-Entsorgung behält sich die Einziehung von auf Gewerbegrundstücken zur Sammlung von verwertbaren gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 3 GewAbfV) aufgestellten Abfallbehältern vor, wenn diese im vergangenen Kalenderjahr nicht zu mindestens vier Leerungen bereitgestellt wurden.“
3. Dem § 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die alleinige Nutzung von Abfallsäcken ist untersagt, falls der Bereitstellungsort mit Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar ist und durch den jeweiligen Anschlusspflichtigen bereits für einen Abfallbehälter jeglicher Art genutzt wird.“

## 4. § 12 wird wie folgt geändert:

## a. Dem Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag kann eine Abweichung bewilligt werden, soweit sie je Anschlusspflichtigen für alle Abfallbehälter der jeweiligen Abfallart auf dem Bereitstellungsplatz gleichermaßen gilt.

Jeder Restabfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen). Die Anzahl der Mindestleerungen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen auf zwei Leerungen reduziert werden, wenn es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein Wohngrundstück oder um ein sonstiges Grundstück gemäß § 5a Absatz 8 handelt und innerhalb des gesamten Kalenderjahres

- auf dem angeschlossenen Grundstück maximal eine Person amtlich gemeldet ist und
- außer einem 120-Liter-Behälter keine weiteren Restabfallbehälter auf dem Entsorgungsgrundstück vorhanden sind oder nach den Absätzen 1 und 5 vorhanden sein müssten und
- keine Abfallgemeinschaft nach dieser Satzung gebildet wurde.

Auf saisonal genutzten Grundstücken ist jeder Restabfallbehälter mindestens zweimal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).“

## b. Im Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

## c. Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Wörter „der Restabfallbehälter“ gestrichen.

bb. Der folgende Satz wird angefügt:

„Sonderleerungen können je Anschlusspflichtigen nur für die Gesamtheit aller Abfallbehälter der jeweiligen Abfallart auf dem betreffenden Bereitstellungsplatz bewilligt und durchgeführt werden.“

## d. Abs. 7 wird nach dem Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für Abfallbehälter im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 2 können auch der Regelleerung wöchentlich folgende Sonderleerungen bewilligt werden.

Sonderleerungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Monaten zu beantragen. Eine Bewilligung steht stets unter Vorbehalt des Widerrufs. Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vor dem gewünschten Ende anzuzeigen.“

## 5. § 12a wird wie folgt geändert:

## a. Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa. Im Satz 1 werden nach den Wörtern „abweichend von den Absätzen 1 und 2“ die Wörter „oder einer nach Absatz 9 getroffenen Stellplatzanordnung“ eingefügt.

bb. Im Satz 2 wird das Wort „oder“ zwischen den Wörtern „Betreten“ und „Befahren“ durch das Wort „und“ ersetzt.

cc. Vor dem letzten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Holaufträge können je Anschlusspflichtigen nur für die Gesamtheit aller Abfallbehälter der jeweiligen Abfallart auf dem betreffenden Bereitstellungsplatz bewilligt und durchgeführt werden.“

## b. In Abs. 8 Satz 3 wird die Angabe „26 Tonnen“ ersetzt durch die Angabe „mindestens 32 Tonnen“.

## c. In Abs. 11 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende folgender Wörter eingefügt:

„, sowie zur Kontrolle, ob sich die Abfallbehälter in einem § 11 Absatz 6 entsprechenden Zustand befinden“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b. In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „bereitzustellen“ die Wörter „klima- und ressourcenschonend“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.  
Beeskow, den 06.12.2023

Steffen  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung  
– Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2023

Frank Steffen  
Landrat

4. Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 06.12.2023

## **Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 06.12.2023**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Erste Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung beschlossen.

## **Artikel 1**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird nach Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die amtliche Meldung begründet die unwiderlegbare Vermutung, dass die jeweilige Person sich dauerhaft zur privaten Lebensführung auf dem Grundstück aufhält.“

b. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei Internaten, Wohnheimen, Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ist die durchschnittliche Belegung mit im Erhebungszeitraum gemeldeten und den darüber hinaus tatsächlich aufhältigen Personen für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.

Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 AES vor.

Jedes Ferienhaus und jede Ferienwohnung wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt, sofern es sich um eine selbstständig nutzbare Wohneinheit handelt. Sind in einem Ferienhaus oder einer Ferienwohnung Personen amtlich gemeldet, ist die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.

Ein sonstiges Grundstück im Sinne des § 5a Absatz 8 AES wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.“

c. Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unabhängig vom tatsächlichen Nutzungszeitraum eines saisonalen Erholungsgrundstückes wird die Festgebühr für das volle Kalenderjahr, jedoch unter Ansatz des reduzierten Gebührensatzes nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b) festgesetzt.“

d. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück ergibt sich aus der Basisgebühr. Die Höhe der Basisgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen selbstständigen Gewerbeeinheiten nach § 5a Absatz 4 AES.“

e. In Abs. 6 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Wohngrundstücken, diesen gleichgestellten Grundstücken, Erholungsgrundstücken und Gewerbegrundstücken wird bei Restabfallbehältern mindestens die gemäß §12 Absatz 4 Satz 4 bis 6 AES festgelegte Anzahl der Mindestleerungen berechnet.“

2. § 5 wird nach Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(2) Die Basisgebühr beträgt

3,61 Euro/Gewerbeeinheit und Monat.

(3) Die Regelleerungsgebühr beträgt

- a) für einen 120-Liter-Restabfallbehälter  
3,21 Euro/Leerung,
- b) für einen 240-Liter-Restabfallbehälter  
6,42 Euro/Leerung,
- c) für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
26,67 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung,
- d) für eine Biotonne  
2,70 Euro/Leerung.

(4) Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen den Regelleerungen für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter reduziert sich die Leerungsgebühr auf

- a) 24,13 Euro/Leerung  
bei 2-wöchentlicher Leerung,

- b) 22,86 Euro/Leerung  
bei 4-wöchentlicher Leerung.

(5) Die Sonderleerungsgebühr beträgt

1. für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter
  - a) mit einem Volumen von 120 Litern  
5,62 Euro/Leerung,
  - b) mit einem Volumen von 240 Litern  
9,63 Euro/Leerung,
  - c) mit einem Volumen von 1.100 Litern  
38,10 Euro/Leerung.
2. für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen
3.
  - a) mit einem Volumen von 120 Litern  
1,59 Euro/Monat,
  - b) mit einem Volumen von 240 Litern  
2,73 Euro/Monat,
  - c) mit einem Volumen von 1.100 Litern  
10,86 Euro/Monat,

und ermäßigt sich um jeweils ein Drittel für jede Woche des Monats, in der keine Sonderleerung durchgeführt wird.

(6) Die Servicegebühr beträgt

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
7,23 Euro,
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
14,45 Euro,
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
44,46 Euro.

(7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt 3,00 Euro/Stück.

(8) Die Holgebühr beträgt

- a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter  
3,69 Euro/Monat  
bei 4-wöchentlicher Regelleerung,
- b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter  
7,38 Euro/Monat  
bei 2-wöchentlicher Regelleerung,
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
22,84 Euro/Monat  
bei wöchentlicher Regelleerung,
- d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
11,42 Euro/Monat  
bei 2-wöchentlicher Regelleerung,

- e) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
5,71 Euro/Monat  
bei 4-wöchentlicher Regelleerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, so ist für jede bewilligte Sonderleerung die Holgebühr nach Satz 1 zusätzlich zu berechnen. Die Sonderleerung steht insoweit der Regelleerung gleich.

(9) Die Behälterwechselgebühr beträgt

- a) für einen 120-l-Abfallbehälter  
3,75 Euro,
- b) für einen 240-l-Abfallbehälter  
5,62 Euro,
- c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter  
22,50 Euro.

(10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt folgender Gebührensatz:

144,24 Euro je aufgewendete Einsatzstunde.“

- 3. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden folgende Wörter vor dem Wort „wirksam“ eingefügt:  
„, im Falle der automatisierten Datenübermittlung zum Ersten des laufenden Monats“
- 4. § 8 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für Wohngrundstücke, diesen gleichgestellten Grundstücke, Erholungsgrundstücke und Gewerbegrundstücke werden je Restabfallbehälter die festgelegten Mindestleerungen angesetzt.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.

Beeskow, den 06.12.2023

Steffen  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – **Abfallgebührensatzung** - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2023

Frank Steffen  
Landrat

- |   |
|---|
| 5. Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 06.12.2023 |
|---|

**Erste Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen  
- Benutzungsgebührensatzung -  
vom 06.12.2023**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Erste Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kleinstmengen von Teerabfällen und gleichgestellten Abfällen gemäß § 25 AES können von Hand nach Satz 1 gewogen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Höhe der Annahmgebühr bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) auf den gemäß § 29 a AES dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beträgt für

Motorrad-Altreifen	1,00 Euro/Stück
PKW-Altreifen ohne Felge	2,00 Euro/Stück
PKW-Altreifen mit Felge	4,00 Euro/Stück
LKW-Altreifen ohne Felge	13,00 Euro/Stück
LKW-Altreifen mit Felge	21,00 Euro/Stück

Altreifen von anderen Fahrzeugen, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen 19,00 Euro/Stück. Werden die Reifen gewogen, so beträgt die Gebühr 235,65 Euro/Tonne.“

- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ladegebühr beträgt

13,40 Euro/Verpackungseinheit bei Asbestabfällen

13,40 Euro/Vorgang bei anderen Abfällen.“

- c) Folgender Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Für die Wiegung (§ 2 Absatz 4 Satz 2) von Teerabfällen und gleichgestellten Abfällen gemäß § 25 AES beträgt die Gebühr 10 Euro. Wiegt die abzugebende Menge 20 Kilogramm oder weniger, ist die Annahmgebühr mit Entrichtung dieser Wiegegebühr abgegolten. Andernfalls wird die Wiegegebühr nicht erhoben.“

**Artikel 2**

Die Anlage A der Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, wird wie folgt gefasst:

**„Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung**

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a AES (außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden)



AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m <sup>3</sup>
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	6,00
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>		
17 01 07 -01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	63,00	15,00
17 01 07 -02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	69,00	15,50
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	184,00	38,00
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>		
17 02 02	Glas	15,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	163,00	23,50
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfällen nach § 25 AES gleichgestellt sind	299,23	32,50
17 03 01* 17 03 03*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES gleichgestellte Abfälle	667,74	72,50
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>		
17 05 03*	Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	25,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	78,00	17,50
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält oder gemäß § 23 Absatz 1 AES als gefährlich gilt	240,40	6,50
17 06 04 -01	Styropor verunreinigt, Styrodur	3.200,00	20,00
17 06 04 -02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nur dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES als ungefährlich gilt	240,40	6,50
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	162,00	22,00
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	90,00	8,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	90,00	8,00

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m³
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	194,32	7,50
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	6,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>		
20 01 37*	Altholz	42,50	2,00
20 01 39	Kunststoffe (außer CDs)	163,00	23,50
20 02 01	Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind	83,22	3,50
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	151,28	4,00
20 03 02	Marktabfälle	151,28	4,00
20 03 07	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten	194,46	5,00

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.

Beeskow, den 06.12.2023

Steffen  
Landrat

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – **Benutzungsgebührensatzung** - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2023

Frank Steffen  
Landrat

**IV.) Rettungsdienstgebührensatzung 2024****Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 06.12.2023 mit Beschluss Nr. 071/27/2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
  - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

**§ 2****Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
  - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes
  -pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- |  |          |
|--|----------|
| - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung  | 815,30 € |
| - eines RTW für den Krankentransport,<br>wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist | 815,30 € |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)  | 418,10 € |

- eines Notarztes	531,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	1.346,30 €
- eines Krankentransportwagens (KTW)	235,80 €
- eines RTW an Stelle eines KTW	235,80 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke - je angefangenem Kilometer	0,90 €

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
4. Eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Beeskow, 06.12.2023

Frank Steffen  
Landrat des Landkreises Oder-Spree

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2023

Frank Steffen  
Landrat

<b>V.) Wahl des Kreistages Oder-Spree am 09. Juni 2024</b> Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 13. Dezember 2023
--

**Wahl  
des Kreistages Oder-Spree  
am 09. Juni 2024**

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin  
vom 13. Dezember 2023

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**I. Wahltermin sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II/23, Nr. 57) findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

**Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree**

Für die Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree bildet der Landkreis Oder-Spree das Wahlgebiet.

**1. Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten**

Es sind insgesamt 56 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

## 2. Wahlkreise

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat durch Beschluss vom 11. Oktober 2023 das Wahlgebiet (182.046 Einwohner) in folgende vier Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	Wahlkreis 4
Erkner	Fürstenwalde/Spree	Beeskow	Eisenhüttenstadt
Grünheide (Mark)	Amt Odervorland	Friedland	Amt Brieskow-Finkenheerd
Schöneiche b. B.		Rietz-Neuendorf	Amt Neuzelle
Woltersdorf		Storkow (Mark)	Amt Schlaubetal
		Tauche	
		Amt Scharmützelsee	
		Amt Spreenhagen	
<b>Einwohner</b> 42.761	<b>Einwohner</b> 43.052	<b>Einwohner</b> 48.431	<b>Einwohner</b> 47.802

## 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden.

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen.

Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,**

bei der

**Kreiswahlleiterin  
für den Landkreis Oder-Spree**  
Frau  
Christine Kinner  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow

**schriftlich** eingereicht werden.

## 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Kreiswahlleiterin des Landkreises Oder-Spree durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

## 5. Einreichung von einem oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Es ist nur zulässig **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Einzelbewerbende können nur **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

## 6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
  - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
  - e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **21** Bewerbende enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder der politischen Vereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**  
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag Oder-Spree benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

- 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
  - b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

## 7.2 Zur Wählbarkeit

### 7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).



- 8.2 Im Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerbenden und ihre Reihenfolge für alle wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge der Partei oder politischen Vereinigung in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.
- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen analog den Ausführungen zu Nummer 8.1 und 8.2 in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen analog den Ausführungen zu Nummer 8.1 und 8.2 in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.  
In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **30** Unterstützungsunterschriften von **im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten** Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**

bei der für die wahlberechtigte Person zuständigen **Wahlbehörde** zu leisten.

Wahlbehörden sind die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren der Ämter, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden im Landkreis Oder-Spree.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der für die wahlberechtigte Person zuständigen Wahlbehörde spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei allen **Wahlbehörden des entsprechenden Wahlkreises** aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der zuständigen Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **am Donnerstag, den 11. April 2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir abgefordert werden. Sie finden diese auch im Internetangebot des Landkreises Oder-Spree unter der Rubrik Kommunalwahl 2024.

Christine Kinner  
Kreiswahlleiterin

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

<b>I.) Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024 Bildung des Kreiswahlausschusses</b>
---

**Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024  
Bildung des Kreiswahlausschusses**

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesregierung hat gemäß § 7 des Europawahlgesetzes (EuWG) in Verbindung mit § 16 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bestimmt, dass anlässlich der zehnten Direktwahl des Europäischen Parlaments die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am

**09. Juni 2024**

stattfindet.

In Vorbereitung und Durchführung der Europawahl ist nach § 5 Abs. 1 des EuWG und § 4 Abs. 1 der Europawahlordnung(EuWO) für jeden Landkreis ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Kreiswahlleiter und sechs vom Kreiswahlleiter berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern besteht.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach § 4 Abs. 1 EuWO aus den Wahlberechtigten des Landkreises zu berufen und sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen.

Die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter soll gemäß § 4 Abs. 2 EuWO erfolgen, wonach die im jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen in der Regel in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl bei der letzten Europawahl berücksichtigt werden sollen.

Ich bitte, die im Landkreis Oder-Spree vertretenen Parteien bis zum

**15. Februar 2024**

Wahlberechtigte des Landkreises Oder-Spree für die Berufung als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer im Kreiswahlausschuss vorzuschlagen.

Der Vorschlag sollte die nachfolgenden Angaben enthalten:

Name, Vorname; Geburtsdatum; Wohnanschrift; Telefonnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse

und ist an folgende Anschrift zu richten:

Kreiswahlleiterin  
Frau Christine Kinner  
Landkreis Oder-Spree  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow

oder per E-Mail an [Kreiswahlleiter@l-os.de](mailto:Kreiswahlleiter@l-os.de)

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses berufen werden dürfen (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 BWG). Die Beisitzer oder ihre Stellvertreter dürfen in keinem weiteren Wahlorgan als dem Kreiswahlausschuss Mitglied sein.

Christine Kinner  
Kreiswahlleiterin

14. Dezember 2023

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

### **Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

### **Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde, Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt